

Verfassung für eine Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES)¹ (Skizze)

I. Einführung

Angesichts der Vielfalt europäischer Kulturen, Sprachen, Länder und Regionen dürfte nur ein **demokratisches, vielfältiges, subsidiäres und bürgernahes Europa** Aussicht haben auf dauerhaften Erfolg und nachhaltige Prosperität – eine «**Gemeinschaft Europäischer Staaten**» (GES).

Diese Staatengemeinschaft soll **allen europäischen Ländern offen** stehen und jedem Land den von seiner Bevölkerung bestimmten Platz bieten: den Ländern, welche eine immer engere politische Integration anstreben, aber auch jenen, die gerade dies nicht wollen, jedoch mit allen europäischen Ländern in vielen Bereichen eine für alle fruchtbare Zusammenarbeit suchen, z.B. in Handel und Verkehr, Forschung, Bildung und Kultur.

Die folgende Verfassung geht aus von der **heutigen Europäischen Union (EU), ihrer Verfassung, ihren Problemen und Plänen für eine weitergehende politische Integration**, v.a. in den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft, Migration, Sicherheit, Verteidigung und Aussenpolitik. Die neue Verfassung erlaubt den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere, in einem Referendum den Platz ihres Landes in Europa sowie dessen Mitwirkung in den verschiedenen Bereichen selbst zu bestimmen, d.h. gegenüber heute weiterzuführen, zu verstärken oder einzuschränken (variable Geometrie).²

Entscheidend für das neue, demokratische, vielfältige Europa sind die verfassungsmässig festgelegten Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und

¹ Gemeinschaft Europäischer Staaten (vorläufiger Name): Bündnis (Zusammenschluss) von mehr oder weniger politisch integrierten europäischen Ländern

² Der vorliegende Verfassungsentwurf umfasst 3 Länderkategorien: das politisch integrierte Kerneuropa (inkl. Europäische Wirtschafts- und Währungsunion EWU), den gemeinsamen Markt/Europäischen Wirtschaftsraum EWR mit freiem Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital, aber ohne freien Personenverkehr und ohne gemeinsame Währung) sowie eine grosse Freihandelszone. Die Verfassung könnte sich vereinfachen, falls eine dieser Länderkategorien in einem ersten gesamteuropäischen Referendum in keinem Land eine Mehrheit finden und daher wegfallen würde.

Bürger sowie die Grundsätze von Subsidiarität und Föderalismus (im deutschsprachigen Sinn für eine dezentrale Konföderation). Diesbezüglich stützt sich der vorliegende Entwurf v.a. auf die **Verfassung der Schweiz**.

Im Vergleich zur heutigen Schweiz ist die GES jedoch:

- **Vielfältiger:** Die GES umfasst mehr unterschiedliche Kulturen und Sprachen als die Schweiz; und die Schweizer Kantone sind weniger autonom als die Länder des (neuen) EWR / gemeinsamen Marktes und der europäischen Freihandelszone;
- **Weniger direkt-demokratisch:** Die Mitgliedsländer der Gemeinschaft können ihre – sehr unterschiedlichen politischen Strukturen und Institutionen beibehalten, v.a. die parlamentarische Demokratie (selbst im politisch integrierten Kerneuropa).

Im Vergleich zur EU ist die GES:

- **Grösser:** Alle europäischen Länder zwischen Wladiwostok und Reykjavik sind eingeladen, sich am neuen Europa in der von ihren Bürgerinnen und Bürgern zu bestimmenden Form zu beteiligen;
- **Demokratischer:** Auf der Ebene GES gibt es regelmässig verfassungsmässig festgelegte Referenden, ferner die Verfassungsinitiative und das Gesetzesreferendum sowie demokratische Wahlen von Parlament, Regierung und Gericht der GES;
- **Vielfältiger, weniger zentralisiert:** Abgesehen vom politisch integrierten Kerneuropa behalten die Mitgliedsländer ihre politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit. Trotzdem können sie sich mit bilateralen Abkommen an gemeinsamen Projekten, Programmen und Aufgaben beteiligen (z.B. Flüchtlinge, Forschung, Bildung, Verkehr und Kommunikation);
- **Subsidiärer:** An die GES sollen keine Aufgaben delegiert werden, welche die Mitgliedsländer selbst ebenso gut oder sogar besser erledigen können. Die Bürgerinnen und Bürger bestimmen, welche Kompetenzen delegiert werden sollen.

Ein demokratisches Europa kann nur auf demokratischem Weg – zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern – entstehen. Die Verfassung muss deshalb **einfach, leicht verständlich und kurz** sein. Die Details sind auf **Gesetzesstufe** zu regeln.

Die Verfassung muss von einem von den Bürgern aller teilnehmenden Länder gewählten **Verfassungsrat** erarbeitet und verabschiedet und dann in jedem Land per **Referendum** ratifiziert und in Kraft gesetzt werden.

II. Verfassungstext

Präambel

Für ein demokratisches und vielfältiges, starkes und friedliches, prosperierendes, nachhaltiges und subsidiäres, freies und gerechtes, allen europäischen Ländern offen stehendes Europa geben sich die Bürgerinnen und Bürger der teilnehmenden Länder folgende Verfassung der Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Gemeinschaft Europäischer Staaten

1. Folgende Länder bilden die Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES):
2. Jedes europäische Land kann der GES jederzeit ein in einem nationalen Referendum beschlossenes Beitrittsgesuch unterbreiten. Der Beitritt erfordert eine Verfassungsänderung (in Art. 1, Abs. 1, gemäss Art.16).
3. Jedes Mitgliedsland kann jederzeit per Referendum den Austritt aus der GES beschliessen. Damit werden alle gegenseitigen Rechte und Pflichten hinfällig.

Art. 2. Werte und Ziele

1. Die GES schützt die Freiheiten und Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger.
2. Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung und die kulturelle Vielfalt der Mitgliedsländer und ihrer Regionen.
3. Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Art. 3. Mitgliedsländer

1. Die Mitgliedsländer der GES sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die GES-Verfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, ausser jenen, die von der Verfassung ausdrücklich an die GES übertragen werden.
2. Die GES und ihre Mitgliedsländer beachten das Völkerrecht.

Art. 4. Offizielle Sprachen

Die offiziellen Sprachen der Mitgliedsländer sind die offiziellen Sprachen der GES.

B. Rechtsgrundsätze

Art. 5. Gleichheit vor dem Gesetz

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
2. Niemand darf wegen Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Religion oder Behinderung benachteiligt werden.

Art. 6. Grundrechte

Die Mitgliedsländer garantieren folgende Grundrechte:

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, persönliche Freiheit, Ehe, Familie und Grundschulausbildung.
2. In allen Mitgliedsländern gelten die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungs- und Informationsfreiheit, die Medien-, Sprachen-, Wissenschafts-, Kunst-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Niederlassungs- und die Wirtschaftsfreiheit.
3. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel.
4. Niemand darf zum Tode oder zu Zwangsarbeit verurteilt, hingerichtet, gefoltert oder unmenschlich bestraft werden.
5. Einschränkungen dieser Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

C. Aufgaben

Art. 7. Aufgaben der GES und der Mitgliedsländer (Subsidiaritätsprinzip)

1. Die GES erfüllt nur die Aufgaben, die ihr die Verfassung zuweist.
2. Die GES wahrt die Eigenständigkeit der Mitgliedsländer und belässt ihnen eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit; sie trägt ihren Besonderheiten Rechnung.
3. Die GES regelt nur, was zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt nötig ist und was die Mitgliedsländer nicht selber angemessen verwirklichen können.
4. Die Mitgliedsländer setzen das GES-Recht um.
5. Die GES und ihre Mitgliedsländer regeln Probleme und Konflikte innerhalb und ausserhalb ihrer Grenzen mit friedlichen und demokratischen Mitteln; sie beachten das Subsidiaritätsprinzip und schützen ihre Minderheiten. - Dies gilt insbesondere auch für regionale Unabhängigkeits- und Autonomieforderungen, welche vom betroffenen

Mitgliedsland speziell auch mittels regionaler Referenden geregelt werden sollen.

Art. 8. Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen

1. Die Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen sind grundsätzlich Sache der Mitgliedsländer.
2. Die Mitgliedsländer können bestimmte Aufgaben an die GES übertragen.
3. Jedes Mitgliedsland kann sich gemäss seinem nationalen Recht von der Teilnahme an diesen gemeinsamen Aufgaben und deren Finanzierung entbinden; es darf jedoch deren Umsetzung nicht erschweren und nicht mitbestimmen, wohl aber dazu Stellung nehmen.
4. Die GES und ihre Mitgliedsländer tragen in ihren Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen mittels geeigneter Massnahmen bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte, zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Art. 9. Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz

1. Sicherheit, Landesverteidigung und Zivilschutz sind grundsätzlich Sache der Mitgliedsländer.
2. Die Mitgliedsländer können bestimmte Aufgaben an die GES übertragen.
3. Die GES kann eine Einsatztruppe zur Katastrophenhilfe und Friedenssicherung sowie ein Freiwilligen-Korps zur Unterstützung ihrer humanitären Ziele bilden.
4. Jedes Mitgliedsland kann sich gemäss nationalem Recht von Beschlüssen über ein gemeinsames Vorgehen (Abs. 2 und 3) sowie von deren Finanzierung entbinden; es darf jedoch deren Umsetzung nicht erschweren und nicht mitbestimmen, wohl aber dazu Stellung nehmen.
5. Kein Mitgliedsland kann zur Teilnahme an gemeinsamen Militäraktionen gezwungen werden.

Art. 10. Flüchtlinge

1. Die GES kann mit willigen Mitgliedsändern eine Europäische Flüchtlingsunion gründen. Diese sorgt für eine geordnete und humanitäre Aufnahme der Flüchtlinge.
2. Die Union schützt ihre Aussengrenzen. Sie kann für ihre Mitgliedsländer Flüchtlingsquoten festlegen und mit Drittländern bilaterale Abkommen abschliessen.

3. Die GES-Länder, die nicht Mitglieder der Flüchtlingsunion sind, können sich an der gemeinsamen Flüchtlingspolitik mittels bilateraler Abkommen beteiligen.

Art. 11. Forschung, Entwicklung, Ausbildung

1. Die GES fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsländer in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung, der technischen Entwicklung sowie der beruflichen und akademischen Ausbildung.
2. Sie koordiniert in diesen Bereichen gemeinsame Projekte und Programme, an welchen sich auch europäische Länder beteiligen können, die der GES nicht angehören.

Art. 12. Gesundheit, Umwelt, Tierschutz

1. Basierend auf den Grundsätzen der Vorsorge, der Vorbeugung, der Subsidiarität sowie aufgrund des Verursacherprinzips kann die GES zuhanden der Mitgliedsländer Empfehlungen, Richtlinien und Minimalanforderungen festlegen betreffend Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Energieeffizienz.
2. Tiere sind zu schützen und als fühlende Wesen zu behandeln.

Art. 13. Öffentliche Werke, Verkehr und Kommunikation

Die GES koordiniert auf Verlangen der Mitgliedsländer oder Gruppen von ihnen grenzüberschreitende Fragen betreffend öffentliche Werke, Verkehr und Kommunikation.

Art. 14. Wirtschaft

1. Zur Umsetzung einer gemeinsamen Wirtschafts- und Finanzpolitik gründet die GES eine Europäische Wirtschaftsunion (EWU) mit:
 - a) einem gemeinsamen Budget;
 - b) einer gemeinsamen Währung (Euro);
 - c) offenen und freien gemeinsamen Märkten für Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital;
 - d) einem Finanzausgleich zwischen den Mitgliedsländern;
 - e) als Option, einer von ihren Mitgliedsländern einstimmig beschlossenen EWU-Steuer.
2. Die Mitgliedsländer der GES, die der Wirtschaftsunion nicht angehören wollen, bilden den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Dieser verfügt über offene und freie gemeinsame Märkte für Waren, Dienstleistungen und Kapital.
3. Die GES kann zuhanden der Mitgliedsländer Richtlinien und Empfehlungen zur Sicherung des Wettbewerbs sowie zur Durchsetzung des Verursacherprinzips und

menschenwürdiger Produktions- und Versorgungsstrukturen erlassen. Sie wendet diese Empfehlungen in ihren Beziehungen zu Drittländern an.

4. Die GES lädt alle europäischen Länder ein, an der Europäischen Freihandelszone (EFHZ) teilzunehmen.

Art. 15. Finanzierung

1. Die GES wird durch Beiträge der Mitgliedsländer finanziert.
2. Die Beiträge der Mitgliedsländer richten sich nach ihrer Wirtschaftskraft sowie nach ihrer Beteiligung an den GES-Beschlüssen, -Aktivitäten und -Programmen.
3. Die Einführung jeder neuen GES-Steuer erfordert eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage sowie die Zustimmung aller von der Steuer betroffener Mitgliedsländer (vgl. Art. 14. Abs. 1e).

D. Bürgerrechte

Art. 16. Initiativen und Referenden

1. Zehn Millionen Stimmberechtigte oder ein Drittel der nationalen Parlamente aller Mitgliedsländer können eine Revision der GES-Verfassung (Verfassungsinitiative) fordern, fünf Millionen Stimmberechtigte oder ein Viertel der nationalen Parlamente ein Referendum gegen ein neues GES-Gesetz (fakultatives Gesetzesreferendum).
2. Jede Änderung der Verfassung sowie der Beitritt zu internationalen Organisationen sind Volk und Mitgliedsländern zur Abstimmung zu unterbreiten (obligatorisches Referendum).
3. Eine Verfassungsänderung ist angenommen, wenn sowohl in der GES insgesamt wie mindestens in der Hälfte aller Mitgliedsländer die Mehrheit der Stimmenden zustimmen; ein neues Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden in der GES zustimmen.

E. Behörden

Art. 17. Allgemeine Bestimmungen

1. In das Parlament, die Regierung (GES Rat) und das GES-Gericht sind alle Bürgerinnen und Bürger aller Mitgliedsländer wählbar.
2. Die Mitglieder von Parlament, Regierung und Gericht der GES dürfen nicht gleichzeitig einer andern dieser Behörden angehören oder ein anderes Amt der GES bekleiden. Die Mitglieder von Regierung und Gericht dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

3. Bei der Vorbereitung von Erlassen, wichtigen Geschäften und völkerrechtlichen Verträgen werden in jedem einzelnen Fall alle Mitgliedsländer und die wichtigsten direkt betroffenen Kreise vom GES Rat zur Stellungnahme eingeladen (Vernehmlassungsverfahren).

Art. 18. Parlament

1. Das GES Parlament ist die gesetzgebende Behörde der Staatengemeinschaft. Es beschliesst auch ihre Ausgaben (Budget), wählt die Mitglieder des GES-Rats und des GES-Gerichts und übt die Oberaufsicht aus über den GES-Rat.
2. Das Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Bürgerrat und dem Senat.
3. Alle Geschäfte des Parlaments müssen von beiden Kammern beschlossen werden.
4. Der Bürgerrat besteht aus 500 Bürgerinnen und Bürgern (Abgeordnete) der Mitgliedsländer, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl alle vier Jahre gemäss folgenden Regeln gewählt werden:
 - a) Jedes Mitgliedsland bildet einen Wahlkreis.
 - b) Die Sitze werden proportional zur Bevölkerungszahl auf die Mitgliedsländer verteilt.
 - c) Jedes Mitgliedsland hat mindestens einen Sitz.
5. Im Senat wird jedes Mitgliedsland durch 2 Senatoren vertreten. Ihre Wahl wird durch das betreffende Mitgliedsland geregelt.
6. Die beiden Kammern wählen aus ihrer Mitte ihr Präsidium.
7. Das Stimmrecht der Parlamentarier (Abgeordnete und Senatoren) richtet sich nach der Beteiligung ihrer Länder an den vom Parlament zu diskutierenden GES-Programmen und –Aufgaben (kein Stimmrecht bei Programmen und Aufgaben, an welchen ihr Land nicht beteiligt ist; Art. 8-15).
8. Die Parlamentssessionen sind offen für das Publikum; die Dokumente des Parlaments sind für jedermann zugänglich.

Art. 19. Rat (GES Regierung)

1. Der Rat ist die vollziehende Behörde (Regierung) der GES.
2. Der Rat erarbeitet Ziele und Mittel der GES-Politik, den Finanzplan und die GES-Rechnung. Er leitet die GES-Verwaltung, pflegt die Beziehungen zu den Mitgliedsländern und vertritt die GES in der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen.
3. Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden nach jeder Parlamentswahl für eine Amtsperiode von 4 Jahren vom Parlament an einer gemeinsamen Sitzung der beiden Kammern aus dem Kreis der Parlamentsmitglieder und unter Berücksichtigung einer

angemessenen Vertretung der Regionen und der Geschlechter gewählt. Kein Land darf mit mehr als einem Mitglied im Rat vertreten sein. Die Ratsmitglieder können einmal wiedergewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.

4. Der Ratspräsident (oder die Ratspräsidentin) wird nach der Wahl des Rats (gemäss Abs. 3) ebenfalls für eine Amtsperiode von 4 Jahren vom Parlament aus dem Kreis der Ratsmitglieder gewählt. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin kann ein Mal wiedergewählt werden.
5. Das Stimmrecht der Ratsmitglieder richtet sich nach der Beteiligung ihrer Länder an den vom Rat zu diskutierenden GES-Programmen und –Aufgaben (kein Stimmrecht bei Programmen und Aufgaben, an welchen ihr Land nicht beteiligt ist; Art. 8-15).

Art. 20. Gericht

1. Die Mitglieder des GES-Gerichts werden vom Parlament für sechs Jahre gewählt.
2. Im Gericht sind alle Mitgliedsländer vertreten.
3. Das Gericht beurteilt insbesondere Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte und Staatsverträgen sowie öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedsländern.

Art. 21. Ministerkonferenzen

1. Die Konferenzen der Fachminister der Mitgliedsländer koordinieren zusammen mit dem jeweiligen GES-Fachminister die gemeinsamen Aufgaben von GES und Mitgliedsländern.
2. Die Konferenzen wählen ihre Präsidenten oder Präsidentinnen.
3. Die Beschlüsse der Ministerkonferenzen dienen als Empfehlungen an die Regierungen und Parlamente von Mitgliedsländern und GES.

III. Erläuterungen

Präambel

Die Präambel hält die übergeordneten Werte der Gemeinschaft Europäischer Staaten fest. Die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsländer sind die Verfassungsgeber der GES. Sie bestimmen auch, in welchen Bereichen und wie sich ihr Land an der GES beteiligt.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES)

Die GES steht allen europäischen Ländern offen. Ein Beitritt und ein Austritt aus der GES ist jederzeit möglich und erfordert sowohl eine Verfassungsänderung (Art. 1.1) wie einen nationalen Volksentscheid (Referendum).

Die Gründungsländer entscheiden an einem ersten gesamteuropäischen Referendum über ihre Teilnahme an der GES: am politisch integrierten Kerneuropa, am gemeinsamen Markt (EWR) oder an der europäischen Freihandelszone.

Art. 4. Offizielle Sprachen

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Behörden aller Mitgliedsländer haben das Recht, mit den GES-Behörden in einer offiziellen Sprache ihres Landes zu kommunizieren. Gesetzestexte der GES erscheinen in allen ihren offiziellen Sprachen. Der Gebrauch der Sprachen in den übrigen GES-Dokumenten, den Sitzungen und Konferenzen der GES ist auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu regeln.

C. Aufgaben

Art. 7. Aufgaben der GES und ihrer Mitgliedsländer (Subsidiaritätsprinzip)

Die Mitgliedsländer sind im Rahmen der GES-Verfassung frei in ihrer Politik und Gesetzgebung.

Die GES und ihre Mitgliedsländer regeln Probleme und Konflikte innerhalb und ausserhalb ihrer Grenzen mit friedlichen und demokratischen Mitteln, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Schutzes von Minderheiten.

Dies gilt insbesondere auch für regionale Unabhängigkeits- und Autonomieforderungen, welche vom betroffenen zuständigen Mitgliedsland geregelt werden sollen, speziell auch mittels regionaler Referenden.

Art. 8. Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen

Die Aussenpolitik ist grundsätzlich Sache der Mitgliedsländer (Abs. 1).

In bestimmten Fällen kann sich eine gemeinsame Politik aufdrängen (Abs. 2). Länder, die sich den Beschlüssen für ein gemeinsames Vorgehen und deren Finanzierung nicht anschliessen, dürfen deren Durchführung nicht erschweren und haben kein Recht auf Mitbestimmung, wohl aber zur Stellungnahme (Abs. 3).

Zur Absprache der Aussenpolitik dient insbesondere die Konferenz der Aussenminister der Mitgliedsländer (Art. 21). Der GES-Aussenminister vertritt die Staatengemeinschaft in Fragen der gemeinsamen Aussenpolitik gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen (Art. 19, Abs. 2).

Art. 9. Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz

Wie in der Aussenpolitik (Art. 8) sind grundsätzlich die Mitgliedsländer auch zuständig für ihre Sicherheit (im umfassenden Sinn), sowie für die Landesverteidigung und den Zivilschutz (Abs. 1). Sie sprechen sich aber regelmässig gegenseitig und mit der GES ab, v.a. in der Konferenz der Verteidigungsminister der Mitgliedsländer (Art. 21).

In bestimmten Bereichen können die Mitgliedsländer eine gemeinsame Sicherheitspolitik oder gemeinsame Truppen beschliessen (Abs. 2 und 3). Länder, die sich solchen Beschlüssen für ein gemeinsames Vorgehen und deren Finanzierung nicht anschliessen, dürfen deren Umsetzung nicht erschweren und haben kein Recht auf Mitbestimmung, wohl aber zur Stellungnahme (Abs. 4).

Kein Mitgliedsland kann gezwungen werden, an einem bewaffneten Konflikt innerhalb oder ausserhalb der GES teilzunehmen (Abs. 4).

Art. 10. Flüchtlinge

Die willigen Mitgliedsländer können eine Europäische Flüchtlingsunion gründen. Die übrigen GES-Mitgliedsländer können sich an der gemeinsamen GES-Flüchtlingspolitik mit bilateralen Verträgen beteiligen.

Die Flüchtlingsunion schützt ihre Aussengrenzen und kann für die teilnehmenden Länder Flüchtlingsquoten festlegen. Sie kann mit Drittländern Vereinbarungen zur

Stärkung und Koordination der europäischen Flüchtlingspolitik abschliessen – inkl. mit den Flüchtlingsherkunfts- und Transitländern.

Art. 11. Forschung, Entwicklung, Ausbildung

Die GES stärkt die europäische Zusammenarbeit in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung, der technischen Entwicklung sowie der Berufs- und Universitätsausbildung v.a. durch gemeinsame, allen europäischen Ländern offenstehende Programme und Projekte.

Art. 12. Gesundheit, Umwelt und Tierschutz

Unterschiedliche nationale Vorschriften, Abgaben und Subventionen führen zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der GES. Deshalb kann die GES zuhanden der Mitgliedsländer Empfehlungen, Richtlinien und Minimalanforderungen festlegen, insbesondere Umwelt-, Sicherheits- und Energieverbrauchsstandards für Bauten, Geräte und Motorfahrzeuge (Abs. 1) sowie für den Tierschutz (Abs. 2).

Gesetzlich verbindliche Anforderungen unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 16, Abs. 1).

Art. 14. Wirtschaft

Zur Verwirklichung einer gemeinsamen Wirtschafts- und Finanzpolitik bilden die willigen Mitgliedsländer der GES eine Europäische Wirtschaftsunion (EWU). Diese verfügt über den Euro als gemeinsame Währung, ein gemeinsames Budget, einen Finanzausgleich unter den Mitgliedsländern, den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital sowie allenfalls über eine EWU-Steuer (Art. 14, Abs. 1).

Mitgliedsländer, die der EWU nicht angehören wollen, bilden den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), in welchem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital, nicht aber von Personen gilt (Art. 14, Abs. 2).

Um einen fairen Wettbewerb und gesamtwirtschaftlich optimale Preise zu ermöglichen, braucht es gemeinsame Regeln, insbesondere zur Einhaltung des Verursacherprinzips; d.h. die Kosten der Umweltbelastung, von Landschaftsschutz und menschenwürdigen Versorgungsstrukturen sollen vom Konsumenten getragen werden (Art. 14, Abs. 3).

Zu diesem Zweck kann die GES zuhanden der Mitgliedsländer Empfehlungen und Richtlinien erlassen. Gesetzlich verbindliche Erlasse unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 16, Abs. 1).

Um die Wirtschaft zu stärken, werden Innovation, Forschung und Ausbildung gefördert, speziell in den Bereichen Energie, Umwelt, Gesundheit, Verkehr und Kommunikation (Art. 11, 12, 13).

Art. 15. Finanzierung

Die GES wird grundsätzlich durch Beiträge der Mitgliedsländer finanziert. Die einzige Ausnahme bildet die Option einer EWU-Steuer (Art. 14, Abs. 1e). Jede neue Steuer der GES

braucht ausdrücklich eine spezielle, neu zu schaffende Verfassungsgrundlage sowie die Zustimmung aller von der Steuer betroffener Mitgliedsländer.

Mitgliedsländer, die an bestimmten gemeinsamen Programmen und Aktivitäten der GES nicht teilnehmen, müssen diese auch nicht bezahlen; sie dürfen sie aber auch nicht behindern und haben kein Recht auf Mitbestimmung, wohl aber zur Stellungnahme.

D. Bürgerrechte

Art. 16. Initiativen und Referenden

Das Volk, d.h. alle in einem Mitgliedsland stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, haben das letzte Wort in sämtlichen Verfassungs- und Gesetzesfragen der GES (direkte Demokratie).

Die Rolle der Mitgliedsländer und ihrer Parlamente wird gestärkt durch die für eine Verfassungsänderung erforderliche doppelte Mehrheit von Volk und Mitgliedsländern (Föderalismus, Subsidiarität, Schutz von Minderheiten), sowie durch das Recht der nationalen Parlamente, eine Verfassungsänderung oder ein Referendum gegen ein neues GES Gesetz verlangen zu können (Art. 16, Abs. 1).

E. Behörden

Art. 17. Allgemeine Bestimmungen

Die Gewaltentrennung wird in der GES auf Verfassungsebene definiert (Abs. 2).

Das sogenannte Vernehmlassungsverfahren ist ein wesentliches Element bei der Vorbereitung von Gesetzen, Richtlinien, Erlassen, völkerrechtlichen Verträgen und von sonstigen wichtigen GES-Geschäften. Es verpflichtet den GES-Rat, in jedem einzelnen Fall alle Mitgliedsländer sowie die wichtigsten direkt betroffenen Organisationen (Wirtschaftsverbände, Umweltorganisationen, Regionen etc.) anzuhören (Abs. 3).

Art. 18. Parlament

Das Zweikammersystem, v.a. der Senat, stärkt die Bedeutung der Mitgliedsländer (Föderalismus, Subsidiarität, Schutz von Minderheiten). Alle parlamentarischen Entscheide erfordern die Zustimmung sowohl des Bürgerrats wie des Senats.

Art. 19. Rat (GES Regierung)

Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden vom Parlament nach jeder Parlamentswahl für eine Amtsperiode von 4 Jahren an einer gemeinsamen Sitzung der beiden Kammern aus dem Kreis der Parlamentsmitglieder und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Regionen und Geschlechter gewählt. Kein Mitgliedsland darf mit mehr als einem Mitglied im Rat vertreten sein.

Nach der Wahl des Rats wählt das Parlament den Ratspräsidenten (oder die Ratspräsidentin) aus dem Kreis der Ratsmitglieder - ebenfalls für eine Amtsperiode von 4 Jahren. Im übrigen konstituiert sich der Rat selbst.

Die Macht der Ratsmitglieder und des Ratspräsidenten (oder der Ratspräsidentin) wird durch ihre Nichtwählbarkeit nach zwei Amtsperioden von vier Jahren limitiert.

Art. 21. Ministerkonferenzen

Die Konferenzen der Fachminister der Mitgliedsländer koordinieren die Aktivitäten der GES in ihren Regierungsbereichen (z.B. die Konferenzen der Aussenminister Art. 9, der Verteidigungsminister Art. 10 und der Wirtschafts- und Finanzminister Art. 14).